OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602175/4/FP

Datum:
Linz, 8. Mai 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl aus Anlass der Beschwerde von J.M., geb. x, X, CZ-X, Tschechische Republik, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 20. September 2017, GZ: VerkR96-25141-2017/LEH P.Akt, wegen Übertretung des § 20 Abs 2 StVO, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird mangels tauglichen Anfechtungsgegenstandes als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

( R O Z H O D N U T Í

I. Stížnost je zamítnuta jako nepřípustná z nedostatku vhodného popíratelného předmětu.

II. Proti tomuto rozhodnutí revize je nepřípustná.)

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit in deutscher Sprache verfasstem Straferkenntnis vom 20. September 2017 warf die belangte Behörde den Beschwerdeführer (Bf) vor, er habe am 2. Juli 2017 um 17:20 Uhr mit einem im Straferkenntnis näher bezeichneten Pkw auf der Autobahn A1 bei Straßenkilometer 183.470, im Gemeindegebiet von Allhaming, die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 Km/h um 54 Km/h überschritten.
Dem Straferkenntnis war eine Strafverfügung vorausgegangen (übernommen am 31. Juli 2017) auf das der Bf mit Schreiben vom 8. August 2017 in tschechischer Sprache reagiert hatte. Zudem war eine offensichtlich computergenerierte und grob fehlerhafte Übersetzung in die deutsche Sprache angeschlossen, der zumindest im Ansatz zu entnehmen war, dass sich der Bf auf einen medizinischen Notfall (hypoglykämischer Anfall eines Passagiers) berief.
Die belangte Behörde schaffte in der Folge von der Landespolizeidirektion Oberösterreich die Bezug habenden Radarfotos bei und erließ, ohne diese dem Bf zur Kenntnis zu bringen und ohne die Angaben des Bf zu überprüfen, das angefochtene Straferkenntnis. Sie begründete zur subjektiven Tatseite, dass der Bf die Rettung verständigen hätte können.

I.2. Auf das vom Bf am 9. Oktober 2017 übernommene Straferkenntnis reagierte dieser (rechtzeitig) mit Schreiben vom 31. Oktober 2017, in dem er in tschechischer Sprache vorbrachte und wiederum eine offensichtlich mit Hilfe eines Übersetzungsprogramms hergestellte Übersetzung anschloss.

I.3. Mit Schreiben vom 15. November 2017 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht den Akt samt Rechtsmittel zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Gemäß § 44 Abs 2 VwGVG entfällt die öffentliche mündliche Verhandlung, weil sich schon aus dem Aktenstand ergibt, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Weder die von der belangten Behörde an den Bf gerichtete Strafverfügung, noch das Straferkenntnis vom 20. September 2017 wurden - auch nicht was ihren wesentlichen Inhalt betrifft - in die tschechische Sprache übersetzt.
Der Bf hat seine Eingaben in tschechischer Sprache verfasst und automationsunterstützt angefertigte Übersetzungen ins Deutsche (Google-Übersetzungen) angeschlossen.
Es lagen Anhaltspunkte vor, dass der Bf der deutschen Sprache unkundig ist.

Der Bf lebt in der Tschechischen Republik.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt. Im Akt der belangten Behörde erliegen keine Übersetzungen der an den Bf gerichteten Bescheide, sodass davon auszugehen ist, dass diese nur in deutscher Sprache verfasst wurden. Anhaltspunkte (Siehe dazu unter III.) dafür, dass der Bf der deutschen Sprache nicht mächtig ist, ergeben sich aus seinen Eingaben, die in seiner eigenen Landessprache verfasst wurden und versuchte Übersetzungen ins Deutsche beinhalten. Was diese Übersetzungen anbetrifft, und dies gilt insbesondere für die für die „Zustellung“ des behördlichen Straferkenntnisses besonders relevante Übersetzung des „Einspruchs“ gegen die Strafverfügung, liegt auf der Hand, dass es sich um computergenerierte Übersetzungen, vermutlich hergestellt mit Google, handelt. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Reaktion auf die Strafverfügung offensichtlich, als das gewünschte Vorbringen nur mit Mühe erahnt werden kann. Mit „Im Moment für mich war der Chef medizinischen Zustand Freund“ sollte beispielsweise zum Ausdruck gebracht werden, dass der medizinische Zustand seines Freundes im Zeitpunkt der Geschwindigkeits-überschreitung für ihn vordringlich war.
Es ergibt sich zweifelsfrei, dass der Bf nicht in der Lage ist, sich ohne technische Unterstützung in der deutschen Sprache auszudrücken. Dies wird durch die deutsche Version der Beschwerde gestützt. Auch diese wurde eindeutig unter Zuhilfenahme eines Übersetzungsprogramms generiert, dies hat die stichprobenhafte Eingabe von Teilen des fremdsprachigen Textes in das Google-Übersetzungstool ergeben. Es kann also kein Zweifel daran bestehen, dass Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Bf der deutschen Sprache unkundig ist.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Wesentlich für den vorliegenden Fall ist die Frage der Rechtmäßigkeit der Zustellung des ggst. Straferkenntnisses an den Bf. Dafür ist zunächst die diesbezügliche Rechtsgrundlage aufzusuchen. Das Verwaltungsgericht orientiert sich diesbezüglich an der auf den vorliegenden Fall annähernd vollinhaltlich umlegbaren Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 1. März 2016, Ra 2015/11/0097, deren Wortlaut weitgehend wortwörtlich übernommen wird.
Zunächst ist darzustellen, auf welcher rechtlichen Grundlagen Zustellungen von österreichischen Straferkenntnissen in Tschechien zu erfolgen haben.

III.2. Gemäß § 11 Abs 1 Zustellgesetz sind Zustellungen im Ausland nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen oder allenfalls auf dem Weg, den die Gesetze oder sonstigen Rechtsvorschriften des Staates, in dem zugestellt werden

soll, oder die internationale Übung zulassen, erforderlichenfalls unter Mitwirkung der österreichischen Vertretungsbehörden, vorzunehmen.

Aus § 11 Abs 1 Zustellgesetz ergibt sich eine abgestufte Reihenfolge, die bei der Prüfung, ob eine entsprechende Zustellung in einen anderen Staat möglich und zulässig ist, anzuwenden ist (vgl. die Nachweise bei *Frauenberger-Pfeiler/Raschauer/Sander/Wessely*, Österreichisches Zustellrecht, 2. Auflage, Rz 2 f. zu § 11 ZustellG). Entscheidend sind daher in erster Linie bestehende internationale Vereinbarungen.

III.3. Das Europäische Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland, BGBl. Nr. 67/1983 idF BGBl. III Nr. 53/2005, dessen Art. 11 die unmittelbare Zustellung eines Schriftstückes durch die Post im Hoheitsgebiet anderer Vertragsstaaten zulässt, ohne das Erfordernis der Übersetzung dieses Schriftstückes zu normieren, ist auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, weil es von der Republik Tschechien nicht ratifiziert wurde (vgl. VwGH 26. Februar 1999, Zl. 96/19/3573).

III.4. Das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 41/1969, dessen Art. 16 die Übersetzung von Rechtshilfeersuchen und beigefügten Schriftstücken regelt, ist auf die vorliegende Verwaltungsstrafsache nicht anwendbar, weil sich der Geltungsbereich gemäß Art. 1 Abs 1 dieses Übereinkommens nur auf strafbare Handlungen erstreckt, zu deren Verfolgung im ersuchenden Staat die Justizbehörden zuständig sind (vgl. außerdem zur weiteren Einschränkung des Geltungsbereiches den Vorbehalt Österreichs zu diesem Übereinkommen).

In Ergänzung zu letztgenanntem Übereinkommen (vgl. dazu dessen Art. 26 Abs 3) und zu dessen erleichterter Anwendung wurde der "Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung", BGBl. 744/1995, abgeschlossen, dessen Bestimmungen auszugsweise wie folgt lauten:

Artikel I (Zu Artikel I des Übereinkommens)
(1) Rechtshilfe wird auch für Verfahren wegen strafbarer Handlungen geleistet, deren Bestrafung in dem Zeitpunkt, in dem um Rechtshilfe ersucht wird, in einem der beiden Vertragsstaaten in die Zuständigkeit eines Gerichtes und im anderen Vertragsstaat in die Zuständigkeit einer Verwaltungsbehörde fällt.
(2) Für die Rechtshilfe durch Zustellung von Schriftstücken ist es nicht erforderlich, daß im ersuchten Staat eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde zur Verfolgung zuständig ist.
[...]

Artikel XII (Zu Artikel 15 des Übereinkommens)

(1) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, können die Justizbehörden der beiden Vertragsstaaten in Angelegenheiten der Rechtshilfe in Strafsachen unmittelbar miteinander verkehren. Ersuchen nach dem Übereinkommen und diesem Vertrag können auch einerseits durch den Bundesminister für Justiz der Republik Österreich und andererseits, wenn im ersuchenden Staat bereits Anklage erhoben worden ist, durch den Justizminister der Tschechischen Republik, sonst durch den Obersten Staatsanwalt der Tschechischen Republik übermittelt werden.
[...]
(3) Zuzustellende Schriftstücke können auch unmittelbar durch die Post nach den für den Postverkehr geltenden Vorschriften übermittelt werden. Im Postweg übermittelte Schriftstücke, deren Zustellung nach dem Übereinkommen und diesem Vertrag nicht zulässig wäre, gelten in beiden Vertragsstaaten als dem Empfänger nicht zugekommen.
[...]

Artikel XIII (Zu Artikel 16 des Übereinkommens)
(1) Übersetzungen von Ersuchen, die nach diesem Vertrag gestellt werden, sowie von beigefügten Unterlagen werden, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, nicht angeschlossen.
(2) Den zuzustellenden Schriftstücken ist eine Übersetzung in die Sprache des ersuchten Staates anzuschließen, die von einem amtlich bestellten Dolmetscher mit Sitz in einem der Vertragsstaaten angefertigt und beglaubigt ist. Eine Beglaubigung der Unterschrift des Dolmetschers ist nicht erforderlich.
(3) Ist das zuzustellende Schriftstück nicht mit einer Übersetzung in die Sprache des ersuchten Staates versehen, so hat sich das ersuchte Gericht darauf zu beschränken, die Zustellung durch Übergabe des Schriftstückes an den im Ersuchen bezeichneten Empfänger zu bewirken, wenn dieser zur Annahme bereit ist.
(4) Schriftstücke, die nach Artikel XII Absatz 3 dieses Vertrages unmittelbar im Postweg zugestellt werden, ist in jedem Fall eine Übersetzung in die Sprache des ersuchten Staates anzuschließen. Ist das zuzustellende Schriftstück nicht mit einer Übersetzung in die Sprache des ersuchten Staates versehen, so gilt die Zustellung in beiden Vertragsstaaten als nicht bewirkt. Bei der Zustellung von Schriftstücken im Postweg an eigene Staatsangehörige kann auf Übersetzungen verzichtet werden.
[...]"

Die Erläuterungen dazu (142 BlgNR XIX. GP Seite 13 f.) lauten auszugsweise:

"Zu Artikel XII:
[...]
Die Zustellung von Schriftstücken ist unmittelbar durch die Post nach den für den Postverkehr geltenden Vorschriften möglich. Eine solche Zustellung gilt nach Absatz 3 als nicht bewirkt, wenn die Zustellung nach dem Übereinkommen und diesen Vertrag unzulässig wäre. In beiden Vertragsstaaten gilt daher das Schriftstück dem Empfänger als nicht zugekommen.
Artikel XIII Absatz 4 sieht als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung vor, daß in jedem Fall dem im Postwege zuzustellenden Schriftstück eine Übersetzung in die Sprache des ersuchten Staates anzuschließen ist. Fehlt eine solche Übersetzung, so gilt die Zustellung ebenfalls in beiden Staaten als nicht bewirkt. Lediglich bei der Zustellung von Schriftstücken im Postweg an eigene Staatsangehörige kann auf diese Übersetzung verzichtet werden. Wird ein Rückschein benötigt, so ist die Zustellung mittels

internationalen Rückschein durchzuführen. Diesbezüglich ist auf Artikel 135 und 136 der Ausführungsvorschrift zum Weltpostvertrag vom 27. Juli 1984 hinzuweisen.
[...]

Zu Artikel XIII:
Grundsätzlich werden Übersetzungen der Rechtshilfeersuchen und ihrer Beilagen nicht angeschlossen.
Zuzustellenden Schriftstücken ist aber grundsätzlich eine Übersetzung in die Sprache des ersuchten Staates anzuschließen. Wurde diese Vorschrift nicht beachtet, so kann sich die ersuchte Justizbehörde darauf beschränken, die Zustellung an den Empfänger nur zu bewirken, wenn dieser zur Annahme des fremdsprachigen Schriftstückes bereit ist (Absatz 3).
[...]"

III.5. In Ergänzung zum (unter III.4. genannten) Übereinkommen vom 20. April 1959 und zu dessen erleichterter Anwendung wurde andererseits am 29. Mai 2000 das „Übereinkommen - gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom Rat erstellt - über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union samt Erklärungen“ (ABl. C 197 vom 12. Juli 2000) unterzeichnet, das nach Ratifizierung und Kundmachung in BGBl. III Nr. 65/2005 in Österreich am 3. Juli 2005 in Kraft getreten ist.

Dieses Übereinkommen wurde auch durch die Tschechische Republik ratifiziert (vgl. dazu die Kundmachung BGBl. III Nr. 28/2008) und lautet auszugsweise wie folgt:

"Artikel 1
Verhältnis zu anderen Übereinkommen über Rechtshilfe
(1) Zweck dieses Übereinkommens ist es, folgende Bestimmungen zu ergänzen und ihre Anwendung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu erleichtern:
a) Europäisches Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (nachstehend ‚Europäisches Rechtshilfeübereinkommen' genannt),
[...]
(2) Dieses Übereinkommen berührt weder die Anwendung günstigerer Bestimmungen der zwischen Mitgliedstaaten geschlossenen bilateralen oder multilateralen Übereinkünfte noch, wie dies in Artikel 26 Absatz 4 des Europäischen Rechtshilfeübereinkommens vorgesehen ist, die Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Strafsachen aufgrund einheitlicher Rechtsvorschriften oder eines besonderen Systems, das die gegenseitige Anwendung von Rechtshilfemaßnahmen in ihren Hoheitsgebieten vorsieht.
[...]

Artikel 3
Verfahren, in denen ebenfalls Rechtshilfe geleistet wird
(1) Rechtshilfe wird auch in Verfahren wegen Handlungen geleistet, die nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchenden oder des ersuchten Mitgliedstaats oder beider als Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften durch Verwaltungsbehörden geahndet werden, gegen deren Entscheidung ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann.

[...]

Artikel 5
Übersendung und Zustellung von Verfahrensurkunden
(1) Jeder Mitgliedstaat übersendet Personen, die sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhalten, für sie bestimmte Verfahrensurkunden unmittelbar durch die Post.
(2) Die Verfahrensurkunden können nur dann durch Vermittlung der zuständigen Behörden des ersuchten Mitgliedstaats übersandt werden, wenn

a) die Anschrift des Empfängers unbekannt oder nicht genau bekannt ist,

b) die entsprechenden Verfahrensvorschriften des ersuchenden Mitgliedstaats einen anderen als einen auf dem Postweg möglichen Nachweis über die Zustellung der Urkunde an den Empfänger verlangen,

c) eine Zustellung auf dem Postweg nicht möglich war, oder

d) der ersuchende Mitgliedstaat berechtigte Gründe für die Annahme hat, daß der Postweg nicht zum Ziel führen wird oder ungeeignet ist.

(3) Wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß der Zustellungsempfänger der Sprache, in der die Urkunde abgefaßt ist, unkundig ist, so ist die Urkunde - oder zumindest deren wesentlicher Inhalt - in die Sprache oder in eine der Sprachen des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Empfänger sich aufhält, zu übersetzen. Ist der Behörde, die die Verfahrensurkunde ausgestellt hat, bekannt, daß der Empfänger nur einer anderen Sprache kundig ist, so ist die Urkunde - oder zumindest deren wesentlicher Inhalt - in diese andere Sprache zu übersetzen.
(4) Jeder Verfahrensurkunde wird ein Vermerk beigefügt, aus dem hervorgeht, daß der Empfänger sich bei der Behörde, die die Urkunde ausgestellt hat, oder bei anderen Behörden dieses Mitgliedstaats erkundigen kann, welche Rechte und Pflichten er im Zusammenhang mit der Urkunde hat. Absatz 3 gilt auch für diesen Vermerk.
[...]"

Die Erläuterungen dazu (RV 696 BlgNR XXII. GP) lauten auszugsweise:

"Das Übereinkommen soll die bestehenden Übereinkommen auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Strafsachen, insbesondere das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20.4.1959, BGBl. Nr. 41/1969 idgF (in der Folge: Europ RH Übk), und die im Schengener Durchführungsübereinkommen vom 19.6.1990, BGBl. III Nr. 90/1997 (in der Folge: SDÜ), enthaltenen Bestimmungen über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen ergänzen.
Der wesentliche Inhalt des Übereinkommens betrifft Rechtshilfeleistung auch in Verfahren wegen Verwaltungsdelikten, sofern gegen die Entscheidung ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann, [...]

Zu Artikel 1:
Abs. 1 regelt das Verhältnis des Übereinkommens zu anderen internationalen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen und stellt klar, dass es diese lediglich ergänzt und ihre Anwendung zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern soll.
Es handelt sich dabei - soweit für Österreich relevant - um folgende Übereinkommen:

- Europ RH Übk;
- Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 17.3.1978, BGBl. Nr. 296/1983; und
- jene Bestimmungen über die Rechtshilfe in Strafsachen des SDÜ, die nicht durch im gegenständlichen Übereinkommen enthaltene Neuregelungen ersetzt und daher nicht durch Art. 2 Abs. 2 dieses Übereinkommens aufgehoben werden.

Bei Kollision einzelner Vorschriften ist den Bestimmungen des EU RH Übk der Vorrang einzuräumen.
Abs. 2 enthält eine Meistbegünstigungsklausel, wonach die Anwendung günstigerer Vorschriften in bilateralen oder multilateralen Übereinkommen unberührt bleibt.
[...]

Zu Artikel 3:
Abs. 1 geht dadurch über den Anwendungsbereich des Europ RH Übk hinaus, dass - ebenso wie nach Art. 49 lit. a SDÜ - die Verpflichtung zur Rechtshilfeleistung auch für Verfahren vorgesehen wird, die nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchenden oder des ersuchten Mitgliedstaats oder beider Staaten als Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften durch Verwaltungsbehörden geahndet werden, sofern gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann. Im Hinblick auf die im österreichischen Verwaltungsstrafverfahren bestehende Rechtsmittelmöglichkeit an die Unabhängigen Verwaltungssenate (UVS), welche nach der Rechtsprechung des EGMR als Tribunale im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK anzusehen sind, wird es künftig im Sinne der bereits auf der Grundlage von Art. 49 lit. a SDÜ geübten Vorgangsweise möglich sein, auch in Verwaltungsstrafverfahren um Rechtshilfe zu ersuchen, und zwar auch für den Fall, dass der ersuchte Mitgliedstaat kein vergleichbares Verfahren kennt.
[...]

Zu Artikel 5:
Abs. 1 dieser Bestimmung regelt die Zustellung von Verfahrensurkunden an Personen, die sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhalten, auf dem Postweg. Der Begriff der ‚Verfahrensurkunde' ist - ebenso wie jener der ‚gerichtlichen Urkunden' in Art. 52 SDÜ - nicht definiert. Er sollte im Sinne der österreichischen Erklärung zu Art. 52 SDÜ (siehe Erlass vom 21.10.1997, JMZ 530.102/398-IV 1/97, JABl Nr. 42/1997) ausgelegt werden.
Die Vorschrift geht über Art. 52 SDÜ hinaus, indem die Übermittlung von Verfahrensurkunden auf dem Postweg zum Regelfall erklärt wird. Lediglich in den in Abs. 2 abschließend angeführten Fällen können die zuständigen Behörden des ersuchten Mitgliedstaats im Rechtshilfeweg um Veranlassung der Zustellung ersucht werden.
Wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Zustellungsempfänger die Sprache, in der die Urkunde abgefasst ist, nicht versteht, ist dieser nach Abs. 3 eine Übersetzung - zumindest der wesentlichen Passagen - in die Sprache des ersuchten Staats oder in eine andere Sprache, deren der Empfänger kundig ist, anzuschließen.
Darüber hinaus hat jede auf dem Postweg übermittelte Verfahrensurkunde eine Rechtsbelehrung zu enthalten, wobei auch diesbezüglich die Sprachenregelung des Abs. 3 zur Anwendung gelangt.
[...]"

III.6. Das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, BGBl. Nr. 40/1980, lautet auszugsweise:

"Artikel 30
Anwendung aufeinanderfolgender Verträge über denselben Gegenstand
(1) Vorbehaltlich des Artikels 103 der Satzung der Vereinten Nationen bestimmen sich die Rechte und Pflichten von Staaten, die Vertragsparteien aufeinanderfolgender Verträge über denselben Gegenstand sind, nach den folgenden Absätzen.
(2) Bestimmt ein Vertrag, daß er einem früher oder später geschlossenen Vertrag untergeordnet ist oder nicht als mit diesem unvereinbar anzusehen ist, so hat der andere Vertrag Vorrang.
(3) Sind alle Vertragsparteien eines früheren Vertrags zugleich Vertragsparteien eines späteren, ohne daß der frühere Vertrag beendet oder nach Artikel 59 suspendiert wird, so findet der frühere Vertrag nur insoweit Anwendung, als er mit dem späteren Vertrag vereinbar ist.
(4) Gehören nicht alle Vertragsparteien des früheren Vertrags zu den Vertragsparteien des späteren,
a) so findet zwischen Staaten, die Vertragsparteien beider Verträge sind, Absatz 3 Anwendung;
b) so regelt zwischen einem Staat, der Vertragspartei beider Verträge ist, und einem Staat, der Vertragspartei nur eines der beiden Verträge ist, der Vertrag, dem beide Staaten als Vertragsparteien angehören, ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten.
[...]"

III.7. Sowohl der unter III.4. dargestellte ergänzende Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik, BGBl. 744/1995 (im Folgenden kurz: Vertrag), als auch das unter III.5. dargestellte Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, BGBl. III Nr. 65/2005 (im Folgenden kurz: Übereinkommen), stellen eine Erweiterung des (wie erwähnt die Zuständigkeit von Justizbehörden voraussetzenden) Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 41/1969, dar. Während das unter Punkt III.5. genannte Übereinkommen gemäß seinem Art. 3 auf das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren anzuwenden ist (vgl. die zu dieser Bestimmung zitierten Erläuterungen sowie die Erkenntnisse des VwGH vom 18. Mai 2011, Zl. 2010/03/0191, und vom 24. April 2013, Zl. 2013/03/0016, deren Ausführungen seit der Einführung von Verwaltungsgerichten umso mehr gelten), setzt die Anwendbarkeit des genannten Vertrages auf den vorliegenden Fall gemäß dessen Art. I zunächst voraus, dass die strafbare Handlung in einem der beiden Vertragsstaaten - fallbezogen in der Tschechischen Republik - in die Zuständigkeit eines Gerichtes fällt. Ob dies der Fall ist, kann hier dahingestellt bleiben, weil diesem Vertrag gegenständlich jedenfalls aus einem anderen Grund keine Bedeutung zukommt:

Während der genannte Vertrag in Art. XII Abs 3 iVm Art. XIII Abs 4 im Falle der unmittelbaren Zustellung von Schriftstücken auf dem Postweg zwingend ("in

jedem Fall") eine Übersetzung des solcherart zuzustellenden Schriftstückes (bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit der Zustellung) vorschreibt, sieht das genannte Übereinkommen in seinem Art. 5 Abs 3 das Erfordernis einer Übersetzung von in einem anderen Mitgliedstaat zugestellten Verfahrensurkunden für den Fall des Anlasses zur Annahme vor, dass der Zustellungsempfänger der Sprache, in der die Urkunde abgefasst ist, unkundig ist.
Dieser allfällige Normenkonflikt ist dahin zu lösen, dass dem Art. 5 Abs 3 des Übereinkommens zum einen schon nach der lex-posterior-Regel der Vorrang zukommt (Art. 30 Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge). Zum anderen ist zu beachten, dass die genannten Vorschriften, wie sich schon aus dem Titel des Vertrages und aus Art. 1 des Übereinkommens ergibt, dazu dienen sollen, die Anwendung (u.a.) des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959, BGBl. Nr. 41/1969, zu „erleichtern", sodass Art. 5 Abs 3 des Übereinkommens (und nicht Art. XII Abs 3 iVm Art. XIII Abs 4 des Vertrages) die „günstigere" Bestimmung im Sinne des Art. 1 Abs 2 dieses Übereinkommens darstellt und damit nach der letztgenannten Bestimmung Vorrang hat.

(vgl. VwGH 1. März 2016; Ra 2015/11/0097)

III.8. Für den vorliegenden Fall ergibt sich, dass die belangte Behörde angesichts der offensichtlichen Anhaltspunkte dafür, dass der Zustellungsempfänger (Bf) der Sprache, in der die Urkunde abgefasst ist (Deutsch), unkundig ist, verbunden war, das Straferkenntnis (die Urkunde) - oder zumindest seinen wesentlichen Inhalt - in die Sprache oder in eine der Sprachen des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Empfänger sich aufhält (Tschechisch), zu übersetzen.

Wie sich aus der ausführlich zitierten Judikatur des VwGH ergibt, ist der Beischluss einer Übersetzung – zumindest in Bezug auf die wesentlichen Teile der Verfahrensurkunde, jedenfalls also den Spruch und ggf. auch die Rechtsmittelbelehrung (insb. bei für den Betroffenen negativem Ausgang) – obligatorisch und hindert das Fehlen einer solchen, die Zustellung.

Vorliegend ergibt sich also, dass das Straferkenntnis dem Bf nicht zugestellt wurde.

Am Rande darf im Übrigen bemerkt werden, dass die belangte Behörde auch den nach Artikel 5 Abs 4 des genannten Übereinkommens beizuschließenden Zustellvermerk nicht beigeschlossen hat, zumindest ergeben sich diesbezüglich keine Anhaltspunkte aus dem Verfahrensakt.

III.9. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bedeutet „Erlassung" eines Bescheides die Erzeugung einer Rechtsnorm bestimmter Art; als Norm rechtlich existent wird ein intendierter Bescheid daher nur und erst dann, wenn das Erzeugungsverfahren abgeschlossen, das heißt, wenn das zeitlich letzte

Erzeugungstatbestandsmerkmal - das ist in der Regel die Mitteilung des behördlichen Willensaktes nach außen - verwirklicht worden ist. Ein (schriftlicher) Bescheid ist erst mit der Zustellung bzw. Ausfolgung seiner schriftlichen Ausfertigung an eine Partei als erlassen anzusehen; nur ein erlassener Bescheid kann Rechtswirkungen erzeugen (VwGH 17. Dezember 2013, 2013/09/0105, VwGH 26. Juni 2013, 2011/05/0121 uva.).

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist ein rechtmäßig ergangener, also der jeweils anzuwendenden Bestimmung entsprechend, zugestellter Bescheid.

Zumal dem Beschuldigten das von ihm angefochtene Straferkenntnis – mangels Übersetzung in eine ihm verständliche Sprache – nicht gesetzgemäß zugestellt wurde, konnte es ihm gegenüber auch keine Wirksamkeit entfalten.
(Vzhledem k tomu, že trestní rozhodnutí jím popíraný nebyl doručen obviněnému pravomocně - z nedostatku překladu do jazyka který mu byl srozumitelný - nemohl být účinné vůči němu.)

Das Straferkenntnis ist nicht erlassen worden und damit auch nicht bekämpfbar.
(Trestní rozhodnutí nebylo vydáné, a proto není popíratelné.)

Insofern war seine Beschwerde gegen den Bescheid unzulässig und zurückzuweisen.
(V tomto ohledu jeho stížnost proti rozhodnutí byla nepřípustná a musí být zamítnuta.)

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der Verwaltungsgerichtshof hat einen ähnlichen Fall (VwGH 1. März 2016; Ra 2015/11/0097) ausführlich behandelt und hat das Verwaltungsgericht die vom VwGH dargestellten Grundsätze verwertet und übernommen. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

## (Právo na odvolání

Proti tomuto rozhodnutí je do šesti týdnů od data doručení možnost podání stížnosti u ústavního soudu („Verfassungsgerichtshof“) a/nebo mimořádného revize u správního soudu („Verwaltungsgerichtshof“). Stížnost k ústavnímu soudu musí být přinesena přímo u tehoto, revize do správního soudu u provinčního správního soudu („Landesverwaltungsgericht“) Horního Rakouska. Vyhotovení a podání stížnosti nebo revize musí být provedeno zplnomocněním advokátem. Pro stížnost nebo revizi je třeba zaplatit poplatek ve výši 240 eur. Máte možnost vzdát se revize u správního soudu a stížnosti u ústavnímu soudu. Takové vzdání má za následek, že již nemůže být provedena revize u správního soudu a stížnost u ústavního soudu.)

## Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl